

MERKBLATT

ERWERB VON WAFFEN AUFGRUND ERBfolge ODER VERMÄCHTNIS

Wer nach dem Tod eines Waffenbesitzers dessen Waffen und/oder Munition in Besitz nimmt, **hat dies unverzüglich dem Landratsamt Lindau (Bodensee) anzuzeigen.**

Innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ist die Erteilung einer **Waffenbesitzkarte**, bzw. die Ergänzung einer bereits bestehenden Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Die **Monatsfrist** beginnt beim Erben mit der Annahme der Erbschaft bzw. mit dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist. Für den Vermächtnisnehmer oder den durch eine Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der tatsächlichen Gewalt über die Schusswaffe(n).

Es können nur Waffen übernommen werden, die der Verstorbene **legal besessen** hat. Andere Waffen müssen an Berechtigte überlassen, **unbrauchbar gemacht** (gegen Vorlage eines Nachweises eines Büchsenmachers und des Beschussamtes) oder gegen **Eigentumsverzicht** beim Landratsamt Lindau (Bodensee) abgegeben werden (sofern der Erbe nicht selbst ein anderweitiges Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nachweisen kann wie z. B. als Jäger oder Sportschütze).

Zur Beantragung einer Waffenbesitzkarte sind **folgende Unterlagen** erforderlich:

- Antragsformular (erhältlich auf der Homepage des Landkreises Lindau (Bodensee) unter „Formularservice – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Waffenrecht“)
- Vorlage Testament, Vermächtnis, oder dgl.
- ggf. Verzichtserklärung weiterer Erben zugunsten des Antragstellers
- Nachweis der sicheren Aufbewahrung von Waffen
- Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
- Bei Abgabe des Antrags oder Abholung der Waffenbesitzkarte Vorlage des Personalausweises

Bevor eine Waffenbesitzkarte für die Erbwaffen beantragt wird, bitte sämtliche Daten auf der Waffe mit den Eintragungen in der Waffenbesitzkarte des Verstorbenen abgleichen. Eventuelle Abweichungen sind uns schriftlich mitzuteilen.

Nach Eingang des Antrages wird die **Zuverlässigkeit** (§ 5 WaffG) und die **persönliche Eignung** (§ 6 WaffG) zum Umgang mit Schusswaffen überprüft. Hierzu wird ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, eine Stellungnahme der Polizeiinspektion, der Staatsanwaltschaft und der Wohnsitzbehörde eingeholt.

Sollten keine Tatsachen gem. § 5 Abs. 1 – 3 WaffG vorliegen, wird die die Waffenbesitzkarte für Erben erteilt.

Mit der Erteilung der Waffenbesitzkarte entsteht die Verpflichtung, die Waffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes **Blockiersystem** zu sichern. Erlaubnispflichtige Munition ist binnen einer vorgegebenen Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Der Einbau (und ggf. auch die Entsperrung) von Blockiersystemen darf gem. § 20 Abs. 5 WaffG nur durch speziell eingewiesene und autorisierte Inhaber einer Waffenhandels- oder Herstellererlaubnis oder deren bevollmächtigter Mitarbeiter erfolgen. Die Blockierpflicht entfällt, wenn ein anderweitiges Bedürfnis, z. B. als Jäger oder Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder Waffenhändler oder als Bewachungsunternehmer nachgewiesen werden kann.

Für den Einbau eines Blockiersystems fallen i. d. Regel derzeit ca. 200 – 300 Euro pro Lauf an. In der jeweiligen Waffenbesitzkarte werden die Sicherungen der Schusswaffen durch ein Blockiersystem und eine eventuelle Entsperrung eingetragen.

Die Prüfung und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme erfolgt durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt in Braunschweig. Dort erhalten Sie auch Informationen über den aktuellen Sachstand bezüglich bereits auf dem Markt erhältlicher Blockiersysteme (Tel.-Nr. 0531 – 592-0, Internet: http://ptb.de/cms/index.php?id_10713)

Sollte kein Interesse am weiteren Besitz der Erbwaffen bestehen, können die Waffen

- an einen Berechtigten überlassen werden (die Berechtigung zum Erwerb der Waffen wird durch Vorlage einer Waffenbesitzkarte – ggf. mit Eintrag einer entsprechenden Erwerbsberechtigung – oder einer Waffenhandelserlaubnis nachgewiesen. Es empfiehlt sich, vor dem Überlassen von Waffen bei der Waffenbehörde nochmals anzufragen, ob die vorgelegte Berechtigung ausreichend ist)
- durch einen Büchsenmacher unbrauchbar gemacht werden lassen
- oder gegen Eigentumsverzicht beim Landratsamt Lindau (Bodensee) abgegeben werden.

Das Überlassen der Waffen an einen Berechtigten oder die Unbrauchbarmachung ist innerhalb von 2 Wochen mit dem Formblatt „Überlassung von Waffen“ (erhältlich auf der Homepage des Landratsamtes Lindau (Bodensee)) anzuzeigen.

Auch Erbwaffen, die mit einem Blockiersystem versehen sind, müssen entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes (§ 36) **aufbewahrt werden**. Welche und ggf. wie viele der Sicherheitsbehältnisse erforderlich sind, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Aufbewahrung von Waffen“.

Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben ist gebührenpflichtig.

Da dieses Merkblatt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, stehen wir Ihnen für weitere Fragen unter der Telefon-Nummer 08382 – 270 243 zur Verfügung.